

RS OGH 1981/12/23 6Ob820/81, 5Ob534/85, 7Ob37/00t, 9Ob26/04w, 4Ob137/11t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.12.1981

Norm

ABGB §863 CII

ABGB §863 CIV

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Pönale nicht sogleich geltend gemacht wurde, rechtfertigt die Annahme eines konkludenten Verzichtes iSd § 863 ABGB nicht. Ein derartiger Verzicht kann auch nicht aus der Vereinbarung über die Durchführung von Verbesserungsarbeiten geschlossen werden, zumal wenn das Pönale wegen der Verspätung der Fertigstellung der Arbeiten vereinbart wurde und mit den Mängeln, die durch die Verbesserung behoben werden sollten, nichts zu tun hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 820/81

Entscheidungstext OGH 23.12.1981 6 Ob 820/81

- 5 Ob 534/85

Entscheidungstext OGH 18.03.1986 5 Ob 534/85

- 7 Ob 37/00t

Entscheidungstext OGH 18.10.2000 7 Ob 37/00t

Vgl auch; Beisatz: Das Pönale wegen der Verspätung der Fertigstellung hat mit der Frage der Mängelhaftigkeit des übernommenen Werkes nichts zu tun. (T1)

- 9 Ob 26/04w

Entscheidungstext OGH 29.09.2004 9 Ob 26/04w

nur: Der Umstand, dass ein Pönale nicht sogleich geltend gemacht wurde, rechtfertigt die Annahme eines konkludenten Verzichtes iSd § 863 ABGB nicht. (T2)

- 4 Ob 137/11t

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 137/11t

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Wird als Pönale ein bestimmter Prozentsatz der Bruttoauftragssumme vereinbart, erhöhen Kosten für spätere Zusatzaufträge und Mengenänderungen nicht die Berechnungsgrundlage (soweit sich aus der vertraglichen Gestaltung im Einzelfall nichts anderes ergibt). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0014259

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at